



Erbfolge deutscher Staatsangehöriger in Spanien

1. Erbstatut

Die Erbfolge Deutscher richtet sich stets nach deutschem Recht, auch dann, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes in Spanien wohnte bzw. resident war (Art. 25 Abs. 1 EGBGB). Dies wird auch nach span. Recht anerkannt (Art.9 Nr.8 Código Civil).

Da das deutsche wie auch das spanische Recht vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge ausgehen (§ 1922 Abs.1 EGB, Art.661 Código Civil), gilt das deutsche Erbstatut sowohl für Nachlassgegenstände in Deutschland als auch für solche in Spanien oder anderen Ländern (keine Nachlassspaltung). Deutsches und spanisches Recht stimmen hier überein (Art.3 Abs.3 EGBGB, Art.9 Nr.8 Código Civil).

2. Deutsches Erbrecht

2.1 Erbanfall

Die Erbschaft fällt den Erben mit dem Tod des Erblassers ohne Erbannahme-Erklärung zu (§ 1922 Abs. 1 BGB). Das spanische Recht verlangt dagegen bei Vorliegen eines Testamentes eine Erbschaftsannahmeerklärung vor einem Notar (adjudicación, Art. 988 Código Civil).bzw. bei gesetzlicher Erbfolge Anerkennung durch einen spanischen Richter.

2.2 Erbfolge

Die Erbfolge nach deutschem Recht bestimmt sich

- a) aufgrund Verfügung von Todes (Testamentes) wegen: **gewillkürte Erbfolge** (§§ 2064 ff BGB),
- b) hilfsweise aufgrund Gesetzes: **gesetzliche Erbfolge** (§§ 1924 ff BGB).

Zu a): Die Form der Verfügung von Todes erfolgt grundsätzlich nach deutschem Recht, kann aber bei Aufenthalt des Erblassers in Spanien statt nach deutschem nach spanischem Recht erfolgen (Art. 26 EGBGB).

Zu b): Gesetzliche Erben sind nach deutschem Recht Verwandte, auch nichteheliche Kinder (§§ 1924 - 1930 BGB) und Ehegatten (§ 1931 BGB).

2.3 Verfügungen von Todes wegen

2.3.1 Testamente

a) Formen:

- öffentliche Testamente Inland: (deutsche) Notare (§ 2231 Nr. 1 BGB)
Ausland: deutsche Konsularbeamte, soweit ermächtigt (§ 11 KonsG)
- eigenhändige Testamente (§§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB) Das Testament muss handschriftlich erstellt werden, erkennbar letztwillige Verfügung sein sowie Ort und Datum der Erstellung und Unterschrift enthalten.

Amtliche Verwahrung bei (deutschem) Gericht notwendig (öffentl. Testament - § 34 BeurkG) bzw. möglich (eigenhändiges Testament - § 2248 BGB).

(Bei Wohnsitz in Spanien ist auch eine Hinterlegung des in die spanische Sprache übersetzten und mit Apostille versehenen öffentlichen Testaments beim Zentralregister des spanischen Justizministeriums in Madrid möglich.)

b) Besonderheiten für Ehegatten:

Ehegatten können getrennt je ein Testament oder zusammen ein gemeinschaftliches Testament errichten. Formen: siehe a) (§§ 2267, 2269 BGB)

2.3.2 Erbvertrag

- Form: öffentlich, Notar (Inland) oder ermächtigter deutscher Konsularbeamter Ausland) (§ 2274 ff Abs. 2 BGB)

3. Verfahren

Bei Anwendung deutschen Erbstatutes (vgl. Nr. 1) sind nur deutsche Gerichte für die Feststellung der Erbfolge international zuständig. Spanische Gerichte oder Notare sind für die Feststellung der Erbfolge nicht zuständig, auch dann nicht, wenn eine Verfügung von Todes wegen nach spanischem Recht vorliegt.

- a) Der Nachweis, wer Erbe geworden ist (und zu welchem Anteil) kann nur durch einen Erbschein des zuständigen deutschen Nachlassgerichtes geführt werden (§§ 2353, 2365 BGB). Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz bzw. Aufenthalt hatte, bei Wohnsitz in Spanien das Amtsgericht Berlin-Schöneberg (§§ 72, 73 FGG). Den Erbscheinsantrag mit eidesstattlicher Versicherung können die Erben vor einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar, falls sie in Spanien wohnen, auch vor einem ermächtigten deutschen Konsularbeamten stellen.
- b) Nach Art. 2 des dem Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, das zwischen Deutschland und Spanien in Kraft ist, bedarf der Erbschein keiner Legalisation. Nach Art. 3 ff des Übereinkommens ist jedoch eine Apostille nötig. Ferner ist eine beglaubigte Übersetzung des Erbscheins in die spanische Sprache nötig. Die Erteilung einer Apostille kann bei Übersendung des Erbscheinsantrages mit beantragt werden. Es empfiehlt sich, die Übersetzung in Spanien von einem eingetragenen Übersetzer anfertigen zu lassen.

4. Umschreibung des Grundbesitzes

Zur Umschreibung von Grundbesitz in Spanien auf die Erben sind nach spanischem Recht erforderlich:

- Ausfertigung des (deutschen) Erbscheins mit Apostille
- beglaubigte Übersetzung des Erbscheins in die spanische Sprache
- internationale (mehrsprachige, span. "plurilingue") Sterbeurkunde
- Negativbescheinigung des zentralen Nachlassregisters beim spanischen Justizministerium
(Registro de Ultimas Voluntades, c/ San Bernardo 19 28004 Madrid)
- notariell beurkundete Erbschaftsannahmeerklärung (adjudicación) nach spanischem Recht (durch spanischen Notar)
- Erbschaftssteuererklärung nach spanischem Recht

Für Erbschaftsangelegenheiten findet das deutsch-spanische Doppelbesteuerungsabkommen keine Anwendung, so dass die nationalen Vorschriften Anwendung finden.